

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Vor Weiden II"
in Blumberg

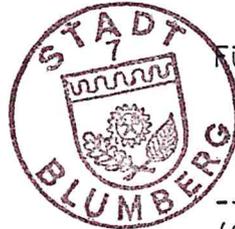
Die Bebauungsvorschriften § 5 Höhen der Gebäude, setzen die Sockelhöhen (SH) der einzelnen Gebäude fest. Diese Höhen beziehen sich auf OK Erdgeschoßrohoden in Meter über NN, wobei die zulässige Toleranz $\pm 0,25$ m beträgt.

Abgestimmt sind diese Sockelhöhen auf die jeweilige Straßenhöhe über die Hauszugänge und Garageneinfahrten. Die festgestellte Höhendifferenz zwischen dem Bebauungsplan und der fertiggestellten Straße beträgt an der höchsten Stelle bei den Grundstücken Lgb:Nr. 2967 und 2975 + 50 cm. Der Straßenplaner begründet die gegenüber dem Bebauungsplan abweichenden Höhendifferenzen mit optimaler Einpassung der Straßentrasse in das Gelände.

Die Neufestsetzungen der einzelnen Gebäudesockelhöhen erfolgt analog der gegenüber dem Bebauungsplan abweichenden und bereits fertiggestellten Straßenhöhen.

Die Notwendigkeit dieser Bebauungsplanänderung begründet sich darin, daß danach die einzelnen Hauszugänge, insbesondere aber die Garagenzufahrten problemlos gestaltet werden können.

Blumberg, den 21. 02. 09



für den Gemeinderat:

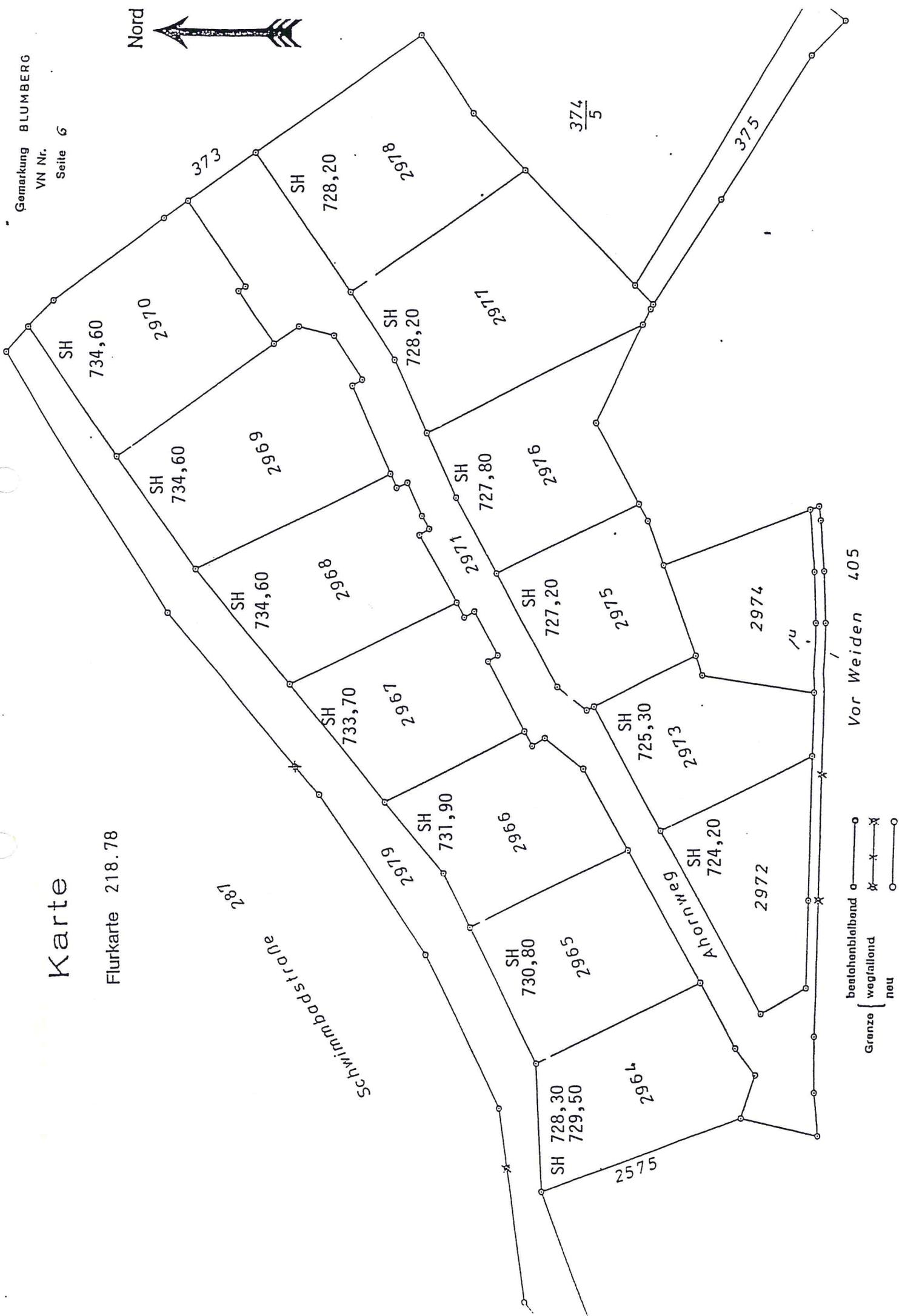
Gerber

(Gerber, Bürgermeister)



Karte

Flurkarte 218.78



bestehenbleibend
 wegfallend
 neu

Vor Weiden 405